

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-17/13

Vorlagen-Nummer

0992/2013

Freigabedatum 20.08.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgeranregung: Straßenführung der Berliner Straße zwischen Cottbusser Straße und Höhenhauser Ring (02-1600-17/13)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.09.2013
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	30.09.2013

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei dem Petenten für die Anregung. Der Ausschuss unterstützt die Prüfung einer zusätzlichen Querungshilfe für Fußgänger. Zum Schutz der Radfahrer wird die Verwaltung beauftragt, dem Verkehrsausschuss die Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer für beide Fahrtrichtungen der Berliner Straße vorzuschlagen.

Begründung:

Der Petent regt eine Änderung der Straßenführung auf der Berliner Straße zwischen Cottbusser Straße und Höhenhauser Ring an. Er hat bereits eine unmittelbare Korrespondenz mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln geführt, die jedoch nicht zu einer Einigung geführt hat (s. Anlage).

Der Petent bittet daher um Beratung seiner Anregung in den zuständigen politischen Gremien. Er betont, dass es ihm nicht um eine reine Verkehrsberuhigung geht. Die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung bedürfe keiner Veränderung, aber die aktuelle übergroße Straßenbreite lade einzelne Autofahrer immer wieder zum Rasen ein. Er schlägt daher vor, nach kreativen aber auch kostengünstigen Lösungen zu suchen, beispielsweise unter Einbeziehung der in Köln ansässigen Hochschule mit der Fakultät für Verkehrsplanung im Rahmen eines Studienprojektes.

Die Verwaltung hat die Anregungen des Petenten geprüft und kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Umgestaltung der Berliner Straße mit separatem Bahnkörper

Die bestehende Breite des öffentlichen Straßenlandes zwischen der vorhandenen Bebauung beträgt ca. 16,00 m und ist durch den Fluchtlinienplan Nr. 5116 sowie durch den Bebauungsplan Nr. 71490 festgesetzt.

Ein eigenständiger Bahnkörper würde eine Mindestbreite von 6,30 m in Anspruch nehmen, die in Kurvenbereichen aufgrund des Bewegungsradius der Straßenbahn noch zu vergrößern wäre. Zusätzlich wären Mindestmaße für die Gehwege, die Schutzstreifen für Radfahrer und die Fahrstreifen einzuhalten. Die daraus resultierende Mindestbreite für eine Umgestaltung der Berliner Straße würde dann mindestens 18,80 m betragen und damit die mögliche Breite von 16,00 m überschreiten. Im Einzelnen wären folgende Maße einzuhalten:

- Gehweg

Die Berliner Straße ist beidseitig angebaut, so dass für beide Seiten des Straßenquerschnitts Gehwege einzuplanen sind. Aufgrund der bestehenden Einbauten, wie die Masten der Oberleitung der Kölner Verkehrsbetriebe AG, Beleuchtungseinrichtungen sowie Straßenmöblierung und Schaltkästen, ist ein Mindestmaß von 2,50 m einzuplanen.

- Schutzstreifen für Radfahrer

Der Bereich der Berliner Straße ist in das Radwegsanierungsprogramm aufgenommen worden. Das Radwegsanierungsprogramm umfasst derzeit eine Vielzahl von Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet, das sukzessiv abgearbeitet wird.

Eine Erstprüfung ergab, dass Schutzstreifen für Radfahrer für beide Fahrrichtungen eine Möglichkeit zur Verbesserung der Radverkehrsführung darstellen. Unter diesem Gesichtspunkt wird eine Breite von 1,50 m aufgrund der bestehenden Verkehrsstärken für die Schutzstreifen für Radfahrer eingeplant.

- Fahrstreifen

Die Berliner Straße dient als überregionale Verbindungsstraße sowie als Erschließungsstraße für das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet. Unter Berücksichtigung des auftretenden Schwerlastverkehrs und des Radverkehrs ergibt sich eine Breite von 3,75 m für den jeweiligen Fahrstreifen (inklusive Rad-Schutzstreifen).

2. Fußgängerüberweg im Bereich Höhenhauser Ring

Diesen Hinweis hat die Verwaltung aufgenommen und wird die Einrichtung einer Querungshilfe im Einmündungsbereich des Höhenhauser Rings prüfen. Für diese Prüfung wurde bereits eine Verkehrserhebung in Auftrag gegeben.

3. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge

Das bereits eingerichtete absolute Halteverbot muss nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden. Die vorgeschlagene Aufhebung des absoluten Haltverbots ist aufgrund der verkehrlichen Bedeutung als Bundesstraße und des hier bestehenden Verkehrsaufkommens aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich. Eine Aufhebung des absoluten Haltverbots würde die bestehende Fahrbahnbreite sehr stark einschränken, so dass der Verkehrsablauf im hohen Maß beeinträchtigt und dadurch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet würde.

3. Barrierefreiheit

Für das gesamte Stadtgebiet wird die Barrierefreiheit von der Verwaltung fortschreitend überprüft und umgesetzt. Um diese Aufgabe in entsprechender Form durchführen zu können, werden Hinweise von Bürgern gerne aufgenommen und berücksichtigt.

4. Fazit

Die Verkehrssicherheit auf der Berliner Straße im Bereich zwischen Cottbuser Straße und Höhenhauser Ring ist gegeben, da weder Einschränkungen im verkehrlichen Ablauf sowie Unfallhäufungsstellen vorhanden sind. Daher besteht aus Sicht der Verwaltung kein zwingender Handlungsbedarf für Umplanungsmaßnahmen in dem genannten Bereich.

Anlagen